



Deutscher Verband für
Landschaftspflege

Bundesgeschäftsstelle

Feuchtwanger Straße 38

91522 Ansbach

Fon 0981 / 4653-3540

Fax 0981 / 4653-3550

info@lpv.de

www.landschaftspflegeverband.de

Stellungnahme des Deutschen Verbands für Landschaftspflege zum Bayernplan 2020

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) begrüßt die Initiative des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums, mit der Zukunftskommission Landwirtschaft die verschiedenen Interessensgruppen der Land- und Ernährungswirtschaft in Bayern an einem Tisch zu vereinigen, um dadurch den Diskussionsprozess um die Strategien für die zukünftige Land- und Ernährungswirtschaft anzuregen.

Der DVL hat sich in der Zukunftskommission intensiv für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als wichtiger Beitrag der Landwirtschaft zum Erhalt der Vielfalt der Arten und der Lebensräume in der Kulturlandschaft eingebracht. Mit dem Bayernplan 2020 liegt nun das Abschlusspapier eines langen Diskussionsverlaufs vor, das erwartungsgemäß nicht die Meinungen aller Teilnehmenden zu allen Punkten wiedergeben kann. So möchte der DVL gerne die hier gebotene Gelegenheit nutzen, seine in einigen Punkten abweichende Meinung zu wichtigen Themen zu ergänzen.

1. KULAP und VNP

Aussagen Bayernplan 2020:

Punkt 6.1 Politische Forderungen an die Bayerische Politik – Empfehlungen für konkrete Maßnahmen (S.35)

„KULAP und VNP unter dem Dach des StMELF zusammenführen“

Alternativvorschlag DVL:

Dieser Punkt wurde im Gremium nicht diskutiert.

Stellungnahme des DVL:

Diese Forderung erscheint nicht nachvollziehbar, da die Zusammenarbeit der Fachebenen sowohl bei den Ministerien als auch bei den nachgeordneten Behörden sehr gut funktioniert.

Der ökologische Erfolg des Vertragsnaturschutzes hängt unmittelbar von seiner standortorientierten und artenbezogenen Differenzierung ab. Die Einbeziehung in zwangsläufig grobrasterige Agrarprogramme würde zu einer deutlichen Qualitätsminderung führen. Das belegen auch die Ergebnisse der Evaluierung von Kulturlandschaftsprogramm und Vertragsnaturschutz.

Der Beschluss der Bayerischen Staatsregierung aus dem Jahr 2004 beinhaltet daher die Regelung, dass die Bewilligung und die Kontrolle von Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums, die in den Zuständigkeitsbereich des StMUG fallen, in dessen Geschäftsbe- reich verbleiben sollen. Nur die finanzielle Abwicklung erfolgt seither über die EU-Zahlstelle des StMELF. Dies sollte beibehalten werden.

2. Naturschutzberatung

Aussagen Bayernplan 2020:

Punkt 2.5: Öffentliche Verwaltung (S.15)

*„Die Landwirtschaftsberatung in Bayern zeichnet sich durch umfangreiche und vielfältige Serviceleistungen für die Land- und Ernährungswirtschaft aus, die in keinem anderen Bundesland in dem selben Umfang besteht. So gibt es für alle Landwirte in erreichbarer Entfernung kompetente Ansprechpartner in allen Fragen der gemeinwohlorientierten Beratung (Trinkwasserschutz, **Naturschutz**, Gewässerschutz, Bodenschutz, Tierschutz), für die Antrags- und Förderberatung sowie zu Fragen der Aus- und Weiterbildung.“*

„Aufgrund der zunehmenden Aufgabenfülle bei gleichzeitigem Personalabbau ist die Landwirtschaftsverwaltung inzwischen allerdings vielfach überlastet.“

Punkt 5.10: Bessere Chancen durch persönliche Entwicklung – Empfehlungen zu Beratung (S.31 und 32)

- *„Beratungsangebote staatlicher Stellen stärker spezialisieren und bedarfsorientiert weiterentwickeln...“*
- *„die kostenfreie staatliche Beratung verstärkt auf gemeinwohlorientierte Beratungsfelder und Nachhaltigkeitsthemen ausrichten“*
- *“alle Beratungsleistungen, die einzelbetrieblich ökonomische Vorteile bringen, kostenpflichtig machen (unabhängig ob sie von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen erbracht werden“*

Alternativvorschlag DVL:

„Die Landwirtschaftsverwaltung durch Beratungsleistungen von Verbänden unterstützen“.

Dieser Vorschlag wurde vom Gremium nicht übernommen.

Stellungnahme des DVL:

Für eine effektive und korrekte Anwendung von Agrarumweltprogrammen und deren Verzahnung mit anderen Förderbereichen, wie Direktzahlungen und Landschaftspflegeförderung, ist eine einzelbetriebliche Beratung von zentraler Bedeutung. Wie Erfahrungen aus Österreich zeigen, nehmen dank Beratung deutlich mehr Landwirte an speziellen Naturschutzmaßnahmen teil als ohne Beratung.

Eine kompetente Beratung erhöht also die Akzeptanz bei den Landwirten für Naturschutzbelange und Förderprogramme des Naturschutzes, verbessert die Effektivität bei der Anwendung von Förderprogrammen und verringert die Anlastungsrisiken für Landwirte bei der Beantragung von Agrarumweltprogrammen. Aufgrund der vielfältigen Erfahrungen der Landschaftspflegeverbände bei der Beratung von Landwirten und Schäfern bezüglich Naturschutzprogramme bieten sich neben anderen Verbänden auch die Landschaftspflegeverbände an, in enger Abstimmung mit den oft überlasteten Behörden die einzelbetriebliche Naturschutzberatung kompetent zu übernehmen.

Im Sinne der Weiterführung des kooperativen Naturschutzes in Bayern empfiehlt der DVL, die Beratung für den Landwirt nicht kostenpflichtig zu machen. Eher sollte in der kommenden Programmplanung daraufhin gewirkt werden, dass eine einzelbetriebliche Beratung zur effektiveren Vermittlung der Naturschutzziele in die Programmplanung der Länder integriert wird.

3. Anpassung von Förderprogrammen

Aussagen Bayernplan 2020:

Punkt 5.13 Neue Anforderungen an Verwaltung und Verbände – Empfehlungen für konkrete Maßnahmen (S.34)

„Effizienz durch Kontinuität und Straffung von Fördermaßnahmen erhöhen“

Alternativvorschlag DVL:

„Förderprogramme auch mittels laufender Anpassungen differenziert und zielgerichtet ausgestalten, um der Vielfalt der bayerischen Landschaft gerecht zu werden.“

Der Vorschlag des DVL wurde nicht übernommen.

Stellungnahme des DVL:

Während bei der Kontinuität der Förderprogramme Einigkeit besteht, müssen aus Sicht des DVL die Förderprogramme laufend verändert werden, um die Wirkung zu verbessern, zum Beispiel:

- Die Flexibilisierung und Regionalisierung der Agrarumweltprogramme ist notwendig, um auf unterschiedliche Vorort-Bedingungen effektiver reagieren zu können. So sind Laufzeiten und Maßnahmen besser auf regionale Gegebenheiten abzustimmen (z.B. Phänologie). Eine Flexibilisierung sollte auch bei den Vertragslaufzeiten erfolgen. So muss es möglich sein, über längere Verträge (> 5 Jahre) landwirtschaftliche Betriebe dauerhaft als Partner für den Naturschutz zu gewinnen und ihnen eine langfristige Perspektive zu geben. Im Umkehrschluss gelingt es mit kürzeren Laufzeiten als Einstiegsvariante (< 5 Jahre), neue Landwirte an den Naturschutz heranzuführen.
- Ergebnisorientierung: In Deutschland werden im Rahmen der Agrarumweltprogramme Landwirte in der Regel handlungsorientiert für zusätzliche erbrachte Leistungen sowie für die Einhaltung bestimmter Auflagen honoriert (z.B. Schnittzeitpunkte, Düngeverzicht). Demgegenüber wurden in anderen EU-Ländern und auch in einigen Bundesländern in den letzten Jahren speziell für artenreiches Grünland ergebnisorientierte Honorierungen in die Agrarumweltmaßnahmen integriert. Unter „ergebnisorientierter Honorierung“ versteht man, dass die Förderhöhe direkt vom erreichten Naturschutzwert der Fläche abhängt. Ergebnisorientierte Förderung kann aus Sicht des DVL einen erheblichen Beitrag zu angepasster Bewirtschaftung von bedrohten Grünlandbiotopen leisten (z.B. Natura 2000 Lebensraumtyp 6510 „Flachlandmähwiesen“) und gleichzeitig die Akzeptanz der Maßnahmen sowie die Motivation bei Landwirten verbessern.

4. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aussagen Bayernplan 2020:

Punkt 5.13 Neue Anforderungen an Verwaltung und Verbände – Empfehlungen für konkrete Maßnahmen (S.34)

„die Förderintensität für die einzelbetriebliche Investitionsförderung vereinheitlichen (Zuschläge nur noch für Investitionen zu Gunsten besonders artgerechter Tierhaltung)“

Alternativvorschlag DVL:

„Mittel zur Deckung des Investitionsbedarfs zukünftig vorrangig für Betriebe bereit stellen, die ihre Produktion auf Klima-, Tier- und Umweltschutz ausrichten.“

Der Vorschlag des DVL wurde nicht übernommen.

Stellungnahme des DVL:

Die EU hat in den letzten Jahrzehnten einzelne Betriebe mit Investitionszuschüssen gezielt gefördert. So wurden die Kosten von neuen Stallbauten bis zu 40 Prozent von der öffentlichen Hand (EU, Bund, Bundesland) übernommen, bei Junglandwirten sogar bis zu 50 Prozent; und das ohne wirksame Anbindung an konkrete gesellschaftliche Leistungen wie den Tierschutz! Die Investitionsförderung hat somit vor allem die Rationalisierung und die Konzentration der Erzeugung vorangetrieben.

Nach Meinung des DVL widerspricht eine rein auf Rationalisierung ausgerichtete Investitionsförderung vielen Zielen einer nachhaltigen Ländlichen Entwicklung und den Erfordernissen, um unsere Kulturlandschaften zu erhalten. Zukünftig müssen Mittel zur Deckung des Investitionsbedarfs vorrangig für die Betriebe bereit gestellt werden, die ihre Produktion auf Klima-, Tier- und Umweltschutz ausrichten. Eine klare qualitative Zweckbindung von Investitionen muss Voraussetzung für staatliche Unterstützung sein.

Erfreut haben wir die Aussage des Bayernplans 2020 zur Kenntnis genommen, die Kriterien für den Bezug von Direktzahlungen besser an erbrachte Leistungen der Landwirtschaft zur **Erhaltung von öffentlichen Gütern** auszurichten (S.37). Dies entspricht einer der Kernforderungen des DVL zur kommenden Programmplanung der GAP nach 2013:

„Die Bereitstellung von öffentlichen Gütern, wie zum Beispiel eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft und Artenvielfalt, ist Teil der landwirtschaftlichen Produktion und rechtfertigt eine Abgeltung dieser Leistung aus öffentlichen Haushalten. Die gesellschaftliche Akzeptanz für Zahlungen an Landwirte wird sich künftig verstärkt an Qualität und Menge dieser erbrachten Gemeinwohleleistungen orientieren.“

Ansbach, 30.08.2010

gez.

Josef Göppel, MdB

Vorsitzender